

Titel der Drucksache:

Nachfragen zur Drucksache 1307/20  
Umsetzung Beschlusspunkt 12 zum Beschluss  
HHPlan 2019/2020

Drucksache

**1859/20**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2020	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu den Antworten der Stadtverwaltung auf die Anfrage DS 1307/20 möchte ich entsprechend § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung folgende Nachfragen stellen:

1. Mit welcher Begründung wurden im Beitrittsbeschluss entgegen den Vorschriften der §§ 9 und 24 der ThürGemHV die bestehenden VE gekürzt und nicht mittels einer Korrektur die notwendigen VE zur vollständigen Abbildung der Investition im Haushalt ausgewiesen und wieso wurden im Vorfeld nicht entsprechend des Haushaltsbeschlusses (BP 12 HH2019/2020) die Haushaltsausgabenreste 2019 auf 2020 übertragen?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die Ausweisung einer Unterdeckung einer Investition im zu beschließenden Haushalt (hier: Beitrittsbeschluss zum 1. NTHH2020) mit einer möglichen zukünftigen Kompensation in einem erst in der Zukunft zu beschließenden Haushalts zu rechtfertigen?

#### Erläuterung:

Die im 1. NTHH2020 ausgewiesenen Gesamtkosten für die Sanierung der Kita 87 betragen 3,3 Mio. €, vor 2020 wurden laut Jahresabschluss 2019 insgesamt 0,25 Mio. ausgegeben. Die derzeit abgebildeten und verfügbaren Haushaltsmittel betragen laut Antwort auf die Anfrage 2,1 Mio. € (1,4 in 2020 und 0,7 VE in 2021). Vor dem Beitrittsbeschluss zum 1. NTHH2020 wurden 0,65 Mio. € Haushaltsreste aus 2018 und 2019 abgeschrieben und mit dem Beitrittsbeschluss die 2021 ausgewiesenen VE von 1,03 Mio. € auf 0,7 Mio. € gekürzt. Im aktuellen Haushaltsbeschluss fehlen somit 0,65 Mio. + 0,33 Mio. = 0,98 Mio. € für die Umsetzung der Maßnahme.

Anlagenverzeichnis

30.09.2020, gez. i. A. Peter

Datum, Unterschrift